

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 der "Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Gebiet des Ortsteils Wienrode der Stadt Blankenburg (Harz)"

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) i. V. m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und des § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Gebiet des Ortsteils Wienrode der Stadt Blankenburg (Harz) vom 06.09.2004, zuletzt geändert am 11.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

- (1) Gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Gebiet des Ortsteils Wienrode der Stadt Blankenburg (Harz) vom 06.09.2004, zuletzt geändert am 11.12.2014 wird folgender Beitragssatz festgesetzt:

Der Beitragssatz für das Veranlagungsjahr 2020 beträgt 0,104193 Euro je Quadratmeter Berechnungsfläche.

- (2) Der Beitragssatz ergibt sich aus dem Investitionsaufwand des Jahres 2020. Der Investitionsaufwand ist in der Anlage der Satzung festgelegt.

**§ 2
Erlass von Kleinbeträgen**

Die Festsetzung oder Erhebung eines Beitrages niedriger als 2,50 Euro ist ausgeschlossen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 15.12.2020

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zur Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 der "Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Gebiet des Ortsteils Wienrode der Stadt Blankenburg (Harz)"

Berechnung des Beitragssatzes

2020 Baumaßnahme: Mühlenstraße (L 93)

Beitragsfähige Kosten des Jahres 2020 77.000,00 €

umlagefähiger Aufwand (Anliegeranteil) 51,72 %

umlagefähiger Aufwand des Jahres 2020
51,72 % von 77.000,00 € = 39.824,40 €

Berechnungsfläche des Abrechnungsgebiets 382.219,32 m²

umlagefähige Kosten 2020 / Berechnungsfläche
39.824,40 € / 382.219,32 m² = 0,104193 €/m²

Der umlagefähige Ausbaubeitrag des Jahres 2020 beträgt:

0,104193 €/m² Berechnungsfläche.